Tesselrecht in Saas

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde**

Band (Jahr): **47 (1957)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1004526

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Tesselrecht in Saas

Von *Louis Carlen*, Brig

Durch die Arbeiten von F. G. Stebler[1] und M. Gmür[2] haben die als Tesseln oder Tesslen bezeichneten Holzurkunden im Wallis eine ziemlich eingehende Behandlung gefunden. Hier sei nur eine kleine Ergänzung in rechtlicher Hinsicht angebracht.

Im Jahre 1906 hatte sich das Walliser Kantonsgericht mit einem Fall aus Saas-Fee zu beschäftigen. Einige in Saas-Fee wohnhafte Personen machten nämlich geltend, in den Jahren 1896 bis 1900 habe die Burgerschaft Saas-Fee jährlich Geld an die Burger ausgeteilt, wovon sie ohne triftigen Grund ausgeschlossen worden seien; deshalb verlangen sie, zu diesen Verteilungen mit rückwirkender Kraft zugelassen zu werden.

In diesem Prozess stellte sich die Frage nach dem Burgerrrecht der Kläger. Als Beweismittel beriefen sich diese auf die sogenannten Tesselrechte. Was ist nun unter diesen Tesselrechten zu verstehen?

Vorauszuschicken ist, dass in der Talschaft Saas in bezug auf die Nutzung der Gemeindegüter eigentümliche Rechtsverhältnisse bestanden. Wie aus Urkunden vom 27. Februar 1763 und 26. Dezember 1789 hervorgeht, bildete die Talschaft Saas ursprünglich ein aus den Vierteln Grund, Balen, Fee und Almagel (heute vier selbständige politische Gemeinden) zusammengesetztes Gemeinwesen[3]. 1763 trennte sich Saas-Grund von den übrigen drei Vierteln, die zusammenblieben, allgemeine Rechte, Tal-, Holz-, Alprechte, Weidgänge usw. besassen, während anderseits aber auch jedes Viertel besondere Rechte als Eigenbesitz inne hatte, deren Genuss nur den Leuten dieses Viertels zukam. Deshalb wurde auch der Erwerb des Viertelrechts genau normiert und bestimmt, dass ein Viertelmann diese Eigenschaft nur in demjenigen Viertel erwerben konnte, wo er die Tessel eingelegt hatte. Diese wiederum konnte nur in dem Viertel, in dem der Vater sie besessen hatte und überdies nicht in zwei Vierteln zugleich eingelegt werden.

Diese Rechtslage bestand auch noch im Jahre 1906, so dass das Walliser Kantonsgericht auf Grund zahlreicher Zeugenaussagen feststellen konnte,

[1] F. G. Stebler, Die Hauszeichen und Tesslen der Schweiz: SAVk 11 (1907) 165–205; Die Tesslen im Oberwallis oder hölzerne Namensverzeichnisse, in: Die Schweiz I (1897) 461; Goms und die Gomser, Zürich 1903; Ob den Heidenreben, Zürich 1901, 35–37, 50–52, 54, 67–69, 73–75, 80f.; Sonnige Halden am Lötschberg, Zürich 1913, 50f., 64, 113.

[2] M. Gmür, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Bern 1917 (= Abhandlungen zum schweizerischen Recht, 77). Vgl. auch L. Rütimeyer, Über einige archaistische Gerätschaften und Gebräuche im Kanton Wallis: SAVk 22 (1916) 230ff.

[3] Vgl. P. J. Ruppen, Die Chronik des Tales Saas, Visp 1945², 63; H. Dübi und A. Zimmermann, Saas-Fee und Umgebung, Bern 1946, 32; A. Zimmermann, Geschichte, in: Saastal, hrsg. von der Generaldirektion der PTT, Bern 1953, 41.

«dass die Tesselrechte ein Spezialrecht, bzw. eine Ausnahme und Abweichung von der allgemeinen Rechtsnorm bilden, dass somit einzig diejenigen Rechte als Tesselrechte zu gelten haben, welche erwiesenermassen Viertelgut sind, d.i. von einem Viertel begründet und erworben wurden, während alle andern Rechte der Gemeinschaft angehören.»

Das Kantonsgericht kam dann weiter zur Ansicht, dass die Dreiviertelgemeinschaft keine Burgerschaft sei, sondern dass das Burgerrecht vielmehr sich mit dem Tesselrecht decke und einzig der Tesselmann[1] Burger sei. Das Gericht stellte also die Gleichung auf: Tesselmann gleich Burger, mit anderen Worten, dass die Bezeichnung «Tesselrecht» gleichbedeutend ist wie Burgerrecht, das den vollen Burgergenuss in der Wohngemeinde umfasst.

Den Tesseln wird also hier vom obersten Gericht des Kantons Beweiswert zugesprochen[2], sie sind Beweismittel für das Burgerrecht. Diese Tesseln sind das, was Gmür als Rechtsamehölzer bezeichnet[3]. Das Tesselrecht ist in Saas aber nicht bloss ein Mitgliedschaftsrecht an einer genossenschaftlichen Korporation, sondern das unentziehbare und seinem Umfange nach fixierte Mitgliedschaftsrecht an der öffentlich-rechtlichen Burgergemeinde[4].

Zum Schlusse sei noch darauf hingewiesen, dass im Saastal noch andere Rechtsverhältnisse bestanden oder bestehen, die sich von der übrigen Rechtsordnung im Wallis abheben und in volkskundlicher Hinsicht ausgewertet werden können. Erinnert sei etwa an die im Jagdrecht eigentümliche Ordnung über den Murmeltierfang, die bis in die Gegenwart hinein Gegenstand iuristischer Erörterungen blieb[5] und über die im alljährlichen kantonalen Beschluss über die Jagd jeweilen ein Ausnahmeartikel aufgenommen wird.

[1] Dübi/Zimmermann a.a.O. 78, Anm. 2, schreiben zum Wort «Tesselmann»: = «Hausvater. Tesseln, d.h. die früher verbreiteten Kerbhölzer zur Eintragung von Leistungen, Pflichten und Rechten. Sind heute in Saas nicht mehr in Gebrauch.» – Schon Gmür a.a.O. 66, schrieb 1917 über die Tesseln: «Eigentümlicherweise ist im Zermatter- und Saasertal fast nichts mehr zu finden.» – Selber konnte ich in Saas auch keine Tesseln mehr finden.

[2] In der alten Walliser Gesetzgebung enthält das Zivilgesetzbuch von 1854 in Art. 1202 folgende Bestimmung über die Beweiskraft von Tesseln: «Kerbhölzer, die auf ihre Muster passen, haben Beweiskraft zwischen den Personen, welche gewohnt sind, die Lieferungen, die sie im Kleinen machen und empfangen, auf diese Art zu bekunden.»

[3] Gmür a.a.O. 113ff.

[4] Über die Walliser Burgergemeinde vgl. W. Kämpfen, Ein Burgerrechtsstreit im Wallis rechtlich und geschichtlich betrachtet, Zürich 1942, 10; J. Bielander, Die Bauernzünfte als Dorfrecht: Blätter aus der Walliser Geschichte 9 (1944) 536ff.

[5] In den Saaser Archiven liegt darüber ein interessantes Urkundenmaterial. Vgl. auch Dübi/Zimmermann a.a.O. 33ff.; A. Fux, Ewige Saaser Rechte: Bund, Jahrgang 95 (1944), Nr. 267; A. Heusler, Rechtsquellen des Cantons Wallis, Basel 1890, 110. Zum Vergleich mit anderen Orten ausserhalb des Wallis sei hingewiesen auf F. Pieth, Weid- und Murmendenbrief der Leidbachalp (Davos-Glaris) 1557: Bündner. Monatsblatt, 1924, 376ff.